



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

21. September 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

NKR-Nummer 32/2020, Ministerium für Verkehr

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	- 8.450.400 Euro
• davon Personalkosten	- 7.902.400 Euro
• davon Sachkosten	- 548.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	2.880.000 Euro

II. Im Einzelnen

Zum 1. Januar 2021 werden die Bundesautobahnen aus dem System der Auftragsverwaltung der Länder herausgelöst und in die Bundesverwaltung überführt. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, das Straßengesetz Baden-Württemberg an die neue gesetzliche Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Bundesautobahnen anzupassen. Die Aufgaben der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg werden neu geordnet. Um den veränderten Mobilitäts- und Raumansprüchen im öffentlichen Straßenraum gerecht zu werden, werden eine Regelung zur Teileinziehung sowie Zweckbestimmungen aufgenommen. Zudem werden durch das vorliegende Regelungsvorhaben Vereinfachungen und Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ermöglicht. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

II.1. Erfüllungsaufwand

Die durch das Regelungsvorhaben ausgelösten Be- bzw. Entlastungen wurden für die folgenden Vorschriften ermittelt:

1. § 9a, Sicherheitsvorschriften
2. § 16 Absatz 9, Zurückhaltungs- und Verwertungsrecht

3. § 36a, Duldungspflichten
4. § 37 Absatz 1, Planfeststellung und Plangenehmigung
5. § 37 a, Vorläufige Anordnung
6. § 53a, Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen
7. § 53b, Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung

Das Regelungsvorhaben führt bei der Verwaltung zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von insgesamt etwa 8.450.400 Euro. Davon sind etwa 7.902.400 Euro Personalkosten und etwa 548.000 Euro Sachkosten. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in Höhe von etwa 2.880.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einführung § 9a StrG, Sicherheitsvorschriften

Die Einführung des § 9a führt dazu, dass die Straßenbaubehörden von der Einholung von formalen Genehmigungen beziehungsweise Zustimmungen durch andere Behörden freigestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden beschränkt sich dann auf die inhaltliche Prüfung sowie das Erarbeiten einer Stellungnahme. Dadurch ergibt sich eine Reduzierung des Aufwandes bei den an Bauvorhaben der Straßenbaubehörden beteiligten Fachbehörden. Bei jährlich 88,5 Verfahren, in deren Rahmen rund 235 Fachbehörden zu beteiligen sind und einem Aufwand von rund 0,75 Stunden für das Ausfertigen der formalen Zustimmung von Beschäftigten des gehobenen Dienstes, ergibt sich eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 7.200 Euro (235 Fachbehörden x 0,75 Stunden x 40,80 Euro/Stunde).

2. Einführung § 16 Absatz 9 StrG, Zurückhaltungs- und Verwertungsrecht

Mit der Einführung des § 16 Absatz 9 wird den Straßenbaubehörden ein Zurückbehaltungs- und Verwertungsrecht im Rahmen der Entfernung von zu Unrecht im öffentlichen Straßenraum abgestellten Gegenständen (z.B. Kraftfahrzeuge, Altkleidercontainer) eingeräumt. Es wird somit eine Rechtsgrundlage geschaffen, die den Straßenbaubehörden erlaubt, entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückzubehalten beziehungsweise die Gegenstände nach einer angemessenen Frist zu entsorgen. Eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes ergibt sich nicht. Allerdings kann die Regelung zu einer deutlichen Verkürzung der Verfahrensdauer insgesamt führen.

3. Einführung § 36a StrG, Duldungspflichten

Mit dem neuen § 36a wird für die Straßenbaubehörden eine eigene Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um im Rahmen von zur Vorbereitung, Planung und Baudurchführung notwendigen Arbeiten Duldungsverfügungen gegenüber Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten auszusprechen, sofern diese erforderlich werden. Bisher bedurfte es dazu einer Beteiligung und Entscheidung der Beteiligungsbehörde. Es wird von einem Verfahren pro

Regierungspräsidium und Jahr ausgegangen. Bei einer Bearbeitung durch den gehobenen Dienst ergibt sich eine jährliche Reduktion des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 1.300 Euro (4 RPs x 8 Stunden x 40,80 Euro/Stunde).

4. Änderung § 37 Absatz 1 StrG, Planfeststellung und Plangenehmigung

Für den Bau oder die Änderung einer Landesstraße besteht grundsätzlich die Planfeststellungspflicht. Was unter einer Änderung zu verstehen ist, war bisher nicht gesetzlich geregelt. Nun wird definiert, dass eine planfeststellungspflichtige Änderung dann vorliegt, wenn eine Landesstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Nicht unter die Definition der Änderung fallen rein konstruktive Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse. Nach Einschätzung des Verkehrsministeriums beläuft sich die Zahl der betroffenen Bauvorhaben auf sieben Maßnahmen pro Jahr. Es ergibt sich eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 85.000 Euro (7 Vorhaben x 300 Stunden x 40,30 Euro).

5. Einführung § 37 a StrG, Vorläufige Anordnung

Bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers für bestimmte Maßnahmen eine vorläufige Anordnung erlassen. Dies führt dazu, dass vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen bereits vor dem Planfeststellungsbeschluss begonnen oder durchgeführt werden können. Der Verwaltung als Vorhabenträgerin entsteht ein Aufwand durch die Beantragung der vorläufigen Anordnung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Es wird von zehn neuen Planfeststellungsverfahren pro Jahr ausgegangen. Davon wird in 35 % der Fälle ein Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gestellt wird. Es entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20.500 Euro (10 Vorhaben x 0,35 x 5.849 Euro/Vorhaben).

Im Gegenzug entsteht der Genehmigungsbehörde ein zusätzlicher Aufwand für die Bearbeitung und Prüfung der Anträge sowie den Erlass der vorläufigen Anordnung. Bei jährlich 3,5 Anträgen auf Erlass einer vorläufigen Anordnung entsteht bei den Genehmigungsbehörden ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38.600 Euro (3,5 Vorhaben x 11.024 Euro/Vorhaben).

Insgesamt entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 59.100 Euro.

6. Änderung § 53a StrG, Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen

In Bezug auf den Wegfall von Aufgaben im Zusammenhang mit Bundesautobahnen ist von einem Minderbedarf von insgesamt 57,7 Vollzeitäquivalenten beim Regierungspräsidium Tübingen auszugehen. Mit den Stundensätzen für die Verwaltung (Land) ergibt sich eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 3.945.000 Euro. Aufgrund der neuen Aufgaben beim Regierungspräsidium Tübingen entsteht ein jährlicher Personalbedarf in Höhe von 9 Vollzeitäquivalenten. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 777.000 Euro. Insgesamt ergibt sich eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 3.168.000 Euro (Personalaufwand).

Für die von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Landesstelle für Straßentechnik beim RP Tübingen verlagerte Zuständigkeit für die betriebstechnische Überwachung der Tunnelanlagen entsteht ein jährlicher und einmaliger Sachaufwand. Der einmalige Sachaufwand für die steuerungstechnische Anbindung der Tunnel an die Verkehrsleitzentrale des Landes beträgt etwa 2.880.000 Euro (480.000 Euro pro Tunnel x 6 Tunnel). Die betriebstechnische Überwachung der Tunnelanlagen verursacht einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von etwa 52.000 Euro. Durch die Aufgabenübertragung an die Landesstelle für Straßentechnik entfallen die

bisherigen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden zur Sicherstellung der betriebstechnischen Überwachung, die überwiegend über externe Dienstleister organisiert ist. Es ergibt sich seine jährliche Entlastung der unteren Verwaltungsbehörden für die sechs Tunnel in Höhe von etwa 600.000 Euro (6 Tunnel x 100.000 Euro/Tunnel). Insgesamt ergibt sich eine Reduktion des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 548.000 Euro (Sachaufwand).

7. Änderung § 53b StrG, Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

Mit dem unter Punkt 6 beschriebenen Wegfall der Zuständigkeiten für die Bundesautobahnen entfallen bei den Regierungspräsidien die entsprechenden Aufgaben in diesem Bereich. Zur Ermittlung der Reduktion des Erfüllungsaufwandes wurde durch das Verkehrsministerium eine Gegenüberstellung der Planungsmittel, die aus Landesmitteln bezahlt werden und der Bundesautobahn zuordenbar sind, gegenüber der vom Bund dafür erstatteten Zweckausgabenpauschale vorgenommen. Aus dem Durchschnitt der Jahre 2018/2019 ergibt sich dabei ein Fehlbetrag für das Land von rund 4,7 Mio. Euro. Es kommt somit zu einer Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung in Höhe von etwa 4.700.000 Euro.

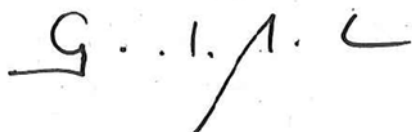
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Regelungsvorhaben werden insbesondere positive Auswirkungen auf den Klimawandel, das Wohl und die Zufriedenheit der Bevölkerung, den demografischen Wandel sowie die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erwartet.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenkontrollrat begrüßt die Vereinfachungen entsprechend dem Bundesstraßengesetz. Dennoch wird angeregt, zu prüfen, welche Digitalisierungsmöglichkeiten mit einem vertretbaren Aufwand umgesetzt werden können.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg